

2. Änderungssatzung zur Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis

Aufgrund der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 5 Abs. 1 der Satzung der Musikschule vom 22. Dezember 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.1998 hat der Kreistag in der Sitzung vom die 2. Änderungssatzung zur Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis vom 22.06.2016 beschlossen.

I.

1. Der Artikel 1 § 2 Absatz (2) wird um den Buchstaben „i) Workshops“ ergänzt.
2. In Artikel 1 § 5 Absatz (1) Buchstabe a) werden die Worte „Familien- oder“ gestrichen.
3. In Artikel 1 § 5 erhalten die Absätze (4) und (5) sowie (7) folgende Fassung:

„(4) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder am Unterricht teil, so ist das Kind mit der höchsten Grundgebühr das 1. Kind, das Kind mit der 2. höchsten Grundgebühr das 2. Kind. usw.

(5) Bei einem durchschnittlichen gemeinsamen monatlichen Netto-Familieneinkommen beider Elternteile unter 2.000,00 € kann auf Antrag die maßgebliche Unterrichtsgebühr um 50 v.H. ermäßigt werden. Als Familieneinkommen gelten dabei alle positiven Einkommen. Dem Antrag auf Ermäßigung sind die Nachweise zum Familieneinkommen beizufügen:

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres (alt. Vorvorjahr) und
- Jahreseinkommensnachweis des vergangenen Kalenderjahres (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung)

oder

- die letzten drei dem Antrag vorangegangenen Verdienstabrechnungen

oder

- aktuelle Bescheide über Lohnersatz- oder Sozialleistungen
- bei Vorlage eines Leistungsbescheides des Jobcenters wird die Sozialermäßigung für den jeweiligen Zeitraum gewährt, Folgebescheinigungen sind unaufgefordert einzureichen

Immer einzureichen sind:

- Nachweis über sonstige Einkünfte wie Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder Unterhaltsleistungen

Soweit Erhöhungen oder Reduzierungen des Netto-Familieneinkommens eintreten, die Auswirkungen auf die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren haben, sind diese unverzüglich der Musikschule mitzuteilen. Unterbleibt eine diesbezügliche Mitteilung, wird mit Bekanntwerden einer unrechtmäßigen Ermäßigung bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsgrundlage eine Nachveranlagung der Gebühren vorgenommen.

- (7) Schüler, die Unterricht in mehreren Fächern erhalten, zahlen für das Fach mit der höchsten Grundgebühr die volle Gebühr. Auf alle weiteren Fächer wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt.“

4. In Artikel 1 § 7 wird folgender Absatz (6) hinzugefügt:

- „(6) Die schriftliche Anmeldung des Schülers muss in der ersten regulär erteilten Unterrichtsstunde vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann kein weiterer Unterricht erteilt werden.“

II.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung (Schuljahr 2020/2021)

gemäß § 4 der Gebührensatzung
der Musikschule des Wartburgkreises

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis wie folgt festgesetzt:

Monatliche Unterrichtsgebühren im Einzelnen

Unterrichtsform	Stufe 1					Stufe 2
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende über 18 Jahre					
	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	Sozialermäßigung	Mehrfächerermäßigung	
Einzelunterricht 30 min./Woche	60,00 €	42,00 €	24,00 €	50%	25%	75,00 €
Einzelunterricht 45 min./Woche	84,00 €	60,00 €	36,00 €	50%	25%	100,00 €
Zweiergruppe 45min./Woche	48,00 €	30,00 €	24,00 €	50%	25%	60,00 €
Gruppe ab 3 Schüler/innen 45 min./Woche	32,00 €	25,00 €	12,50 €	50%	25%	40,00 €
Musikal. Vorunterweisung in Kindergärten (Gruppenunterricht 45 min./Woche)	15,00 €	15,00 €	15,00 €			-
Musikal. Früherziehung (Klassenunterricht 45 min./Woche)	26,00 €	19,00 €	12,50 €			-
musikal. Grundausbildung (Klassenunterricht 45 min./Woche) / Musiklehre ohne Instrumentalfach	26,00 €	19,00 €	12,50 €			-
Klassenunterricht In staatlichen Schulen (Bläserklasse, Streicherklasse, Gitarrenklasse) 90 min./Woche	10,00 €	10,00 €	10,00 €			

Gebühren Workshops:

Workshops	Gebühr / 45min in €	Gebühr Musikschüler in €
Einzelunterricht	21,00	18,00
Zweiergruppe	12,00	10,00
Gruppe ab 3	8,00	8,00

Instrumentenbenutzungsgebühren:

Leihgebühren Instrumente	
Wiederbeschaffungswert in €	Leihgebühr / Monat in €
0,00-300,00	7,00
300,00-600,00	10,00
600,00-1000,00	15,00
ab 1000,00	18,00

III.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat des Wartburgkreises